

Bescheid

I. Spruch

- 1) Der **ORS comm GmbH & Co KG** (FN 357120 b beim Handelsgericht Wien) wird gemäß § 74 Abs. 1 iVm § 81 Abs. 2 Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003), BGBl. I Nr. 70/2003 idF BGBl. I Nr. 102/2011 iVm § 25 Abs. 3 Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 16/2012, im Rahmen der Bewilligung zur Verbreitung von Rundfunk (Programme und Zusatzdienste über die Multiplex-Plattform „MUX C – Wien“ gemäß dem Bescheid der KommAustria vom 17.10.2012, KOA 4.231/12-001) die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der nachstehend angeführten Funkanlage, erteilt:

WIEN 321 (Wiener Stadthalle), Kanal 41
1150 Wien, Vogelweidplatz 14, geographische Koordinaten 48° N 12' 07"
/ 16° E 20' 01", max. Senderausgangsleistung -7 dBW

- 2) Die Bewilligung der Funkanlage gemäß Spruchpunkten 1) wird gemäß § 25 Abs. 3 AMD-G in Verbindung mit § 81 Abs. 5 TKG 2003 für den Zeitraum 24.09.2013 bis 26.09.2013, längstens für die Dauer der Multiplex-Zulassung nach § 25 Abs. 1 AMD-G gemäß dem Bescheid der KommAustria vom 17.10.2012, KOA 4.231/12-001, befristet.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Am 11.09.2013 langte bei der KommAustria der Antrag der ORS comm GmbH & Co KG (ORS comm) auf Bewilligung von Funkanlagen zur Verbesserung der DVB-T Versorgung über die Bedeckung „MUX C – Wien“ ein.

Die KommAustria hat den Amtssachverständigen DI Axel Baier am 16.09.2013 mit der Prüfung der technischen Realisierbarkeit des Antrags beauftragt, die am 16.09.2013 abgeschlossen wurde.

2. Sachverhalt

Der ORS comm wurde mit Bescheid der KommAustria vom 17.10.2012, KOA 4.231/12-001, die Zulassung zu Errichtung und Betrieb einer terrestrischen Multiplex-Plattform zur Versorgung weiter Teile des Bundeslandes Wien sowie angrenzender Teile von Niederösterreich und Teile des Burgenlandes („MUX C – Wien“). Die Zulassung wurde beginnend mit 01.11.2012 für die Dauer von 10 Jahren, also bis 01.11.2022, erteilt.

Die ORS comm plant den Einsatz von Gleichkanalumsetzern zur Verbesserung der Indoor-Versorgung. Für die in Spruchpunkt 1) genannte Funkanlage hat die technische Prüfung ergeben, dass der beantragte Standort eine maximale Senderausgangsleistung von 200mW (-7 dBW) hat. Die geringe Leistung und die Verwendung innerhalb der Gebäude lassen keine Störwirkungen nach außen erwarten.

Der ORS comm ist die Übertragungskapazität „WIEN 1 (Kahlenberg) Kanal 41“ zugeordnet.

3. Beweiswürdigung

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem glaubwürdigen Vorbringen der Antragstellerin im Antrag und den vorgelegten Unterlagen. Hinsichtlich der erteilten Zulassungen und Bewilligungen ergibt sich der Sachverhalt aus den entsprechenden Akten der KommAustria. Die Feststellungen zur technischen Realisierbarkeit beruhen auf dem gutachterlichen Aktenvermerk des Amtssachverständigen DI Axel Baier vom 16.09.2013.

4. Rechtliche Beurteilung

Gemäß § 25 Abs. 3 AMD-G werden fernmelderechtliche Bewilligungen (im Wesentlichen Frequenzuteilungen nach § 54 TKG 2003 und Funkanlagenbewilligungen nach § 74 TKG 2003) dem Multiplex-Betreiber zeitgleich mit der Multiplex-Plattform oder nach Maßgabe der technischen Planungsarbeiten zu einem späteren Zeitpunkt erteilt.

Gemäß § 12 AMD-G hat die Zuordnung der drahtlosen Übertragungskapazitäten nach Frequenz und Standort an Multiplex-Betreiber unter Berücksichtigung der topografischen Verhältnisse, der technischen Gegebenheiten und der internationalen fernmelderechtlichen Verpflichtungen Österreichs nach Maßgabe und in der Reihenfolge näher genannter Kriterien zu erfolgen.

Funkanlagenbewilligung (Spruchpunkt 1)

Die Errichtung und der Betrieb einer Funkanlage bedarf gemäß § 74 Abs. 1 iVm § 120 TKG 2003 der vorherigen Bewilligung durch die KommAustria. Eine gesonderte Frequenzzuteilung ist demgegenüber nicht erforderlich, weil die betreffende Übertragungskapazität der Antragstellerin bereits zugeordnet ist.

Die in Spruchpunkt 1) genannte Funkanlage wird antragsgemäß hinsichtlich der technischen Parameter bewilligt.

Da ansonsten kein Grund für eine Ablehnung der beantragten Bewilligungen vorlag, war sie spruchgemäß zu erteilen.

Befristung (Spruchpunkt 2)

Gemäß § 25 Abs. 3 AMD-G sind fernmelderechtliche Bewilligungen längstens auf die Dauer der Multiplex-Zulassung zu befristen. § 81 Abs. 5 TKG 2003 sieht ebenfalls vor, dass Funkanlagenbewilligungen zu befristen sind.

Die Multiplex-Zulassung ist gemäß dem Zulassungsbescheid ab 01.11.2012 für die Dauer von 10 Jahren erteilt.

Die in den Spruchpunkten 1) genannte Funkanlage steht für diesen Zeitraum, also bis 01.11.2022, zur Verfügung. Die Behörde hat daher die Bewilligungen antragsgemäß entsprechend Spruchpunkt 2) befristet.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der Partei dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Berufung offen. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Behörde, die diesen Bescheid erlassen hat, einzubringen. Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Wien, am 18. September 2013

Kommunikationsbehörde Austria

Dr. Susanne Lackner
(Mitglied)

Zustellverfügung:

ORS comm GmbH & Co KG, z.Hd. Mag. Michael Wagenhofer, Würzburggasse 30, 1136 Wien, **per E-Mail amtssigniert an office@ors.at**

In Kopie:

Oberste Fernmeldebehörde/Frequenzbüro, per E-Mail

Fernmeldebüro für Wien, Niederösterreich und Burgenland, per E-Mail

Abteilung RFFM im Haus